



Für Mentorinnen und Mentoren
sowie
für Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung

Informationen zur Mentorentätigkeit

vom
Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
Karlsruhe (Berufliche Schulen)

für den Kurs

R26



Inhalt

1. Allgemeines zur Mentorentätigkeit

1.1 Was heißt das: <u>Mentorin / Mentor sein?</u>	Seite 4
1.2 Welche <u>Aufgaben</u> haben Mentorinnen und Mentoren?	Seite 5
1.3 Grundlegendes zur Ausbildung am Beruflichen Seminar	Seite 6
1.4 Wie kann eine <u>Beratung auf Augenhöhe</u> gelingen?	Seite 8

2. Informationen zum Vorbereitungsdienst R26

2.1 Allgemeine Informationen	Seite 9
2.2 Die Ausbildung am Seminar	Seite 10
2.2.1 Informationen zu den Allgemeinen Lehrveranstaltungen	Seite 10
2.2.2 Informationen zur Ausbildung in den Fachdidaktiken	Seite 10
2.2.3 Informationen zu den Beratungsbesuchen der Seminarlehrkraft	Seite 10
2.3 Die Ausbildung an der Schule	Seite 11
2.3.1 Hospitation und selbstständiger Unterricht im 1. Ausbildungsabschnitt	Seite 11
2.3.2 Selbstständiger Unterricht im 2. Ausbildungsabschnitt	Seite 11
2.3.3 Nachweispflicht der schulpraktischen Ausbildung	Seite 12
2.4 Überprüfung	Seite 13
2.4.1 Zeitlicher Ablauf der Prüfungen	Seite 13
2.4.2 Gewichtung der Prüfungsleistungen	Seite 13
2.4.3 Regelung zur Beurteilung der Unterrichtspraxis	Seite 14
2.4.4 Transparenz bei der Beurteilung	Seite 14
2.4.5 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	Seite 14
2.5 Hilfreiche Handreichungen rund um die Mentorentätigkeit	Seite 15
3. FAQs	Seite 20

Sehr geehrte Mentorinnen und Mentoren,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung,
damit die neu eingestellten Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung einen möglichst positiven Einstieg in den Lehrberuf finden und eine hochwertige fachdidaktische sowie pädagogisch-psychologische Ausbildung erhalten, betrauen die Schulleitungen erfahrene und engagierte Lehrkräfte mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Mentorentätigkeit. Diese Mentorinnen und Mentoren sind **die zentrale Bezugsperson** für die Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung **in der Schule**. Gemeinsam mit den Seminarlehrkräften tragen sie maßgeblich zum Gelingen einer erfolgreichen schulpraktischen Ausbildung bei.

Um als Partner eine zwischen Schule und Seminar gut abgestimmte Lehrerausbildung zu gestalten, bieten wir den Mentorinnen und Mentoren am „**Mentorentag**“ verschiedene Qualifizierungsmodule an. Ergänzend ist in dieser Broschüre alles Wichtige zur Mentorentätigkeit kompakt zusammengefasst.



Weitere Details finden Sie auch auf unserer [Homepage](#) und in unserer [Mentorentaskcards](#). Dort finden Sie auch unsere Angebote für Fallbesprechung und Online-Beratung für Mentorinnen und Mentoren (s. QR-Codes rechts).

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Dann sprechen Sie uns sehr gerne an:

Klaus-Dieter Birnbräuer

Klaus-Dieter.Birnbräuer@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

0721- 60591 218

Steffi Hickel

Steffi.Hickel@bs-ka.seminar-bw.de

0721- 60591 219

1. Allgemeines zur Mentorentätigkeit

1.1 Was heißt das: *Mentorin / Mentor sein?*

Allgemein bezeichnet das Wort „Mentor“ die Rolle eines Ratgebers, eines erfahrenen Beraters, eines Coachs oder eines Paten. Somit ist die Mentorin bzw. der Mentor für die Lehrkraft in Ausbildung ein **Begleiter und Wegweiser** mit entsprechend großem Einfluss auf deren Arbeitsweise und Einstellung zum Lehrerberuf.

Erkenntnisse aus der Lehrerbildungsforschung belegen, dass sich die in der Seminarausbildung gelegten Grundlagen, nicht ausreichend nachhaltig im späteren unterrichtlichen Handeln der Lehrkräfte wiederfinden. Vor diesem Hintergrund gewinnt die **Vorbildfunktion der Mentorinnen und Mentoren** nochmals mehr an Bedeutung.

Warum ist das so?

Eine mögliche Erklärung liegt im **Lernen durch Beobachtung**. Offensichtlich lernen die Lehrkräfte in Ausbildung am nachhaltigsten das, was sie vor Ort in der Schule sehen und erleben. Zudem beziehen alle Lehrerinnen und Lehrer ein bestimmtes Verhaltensrepertoire aus dem eigenen "**Schülererleben**" in ihr Lehrerhandeln mit ein. Und dann gibt es wahrscheinlich keinen anderen Beruf, in dem es so **stabile Überzeugungen** gibt, im Bereich der Pädagogik und Didaktik würden intuitive Kompetenzen und gesunder Menschenverstand ausreichen, um erfolgreich lehren zu können.

Was macht nun eine "gute Mentorin" oder einen „guten Mentor“ aus?

Folgende drei Eigenschaften haben nachweislich einen maßgeblichen Einfluss darauf, dass durch die Mentorinnen und Mentoren weitergegebenes Wissen und die von den Lehrerinnen und Lehrern in Ausbildung gemachten Erfahrungen zu einer guten Lernerfahrung werden:

Eine gute Mentorin / ein guter Mentor...

- ist empathisch und kann sich in das "Gegenüber" hineinversetzen.
- kann zuhören: was braucht das "Gegenüber" gerade?
- gibt ein aufrichtiges, sachliches und konkretes Feedback.

Der letzte Punkt dient, die grundsätzliche Offenheit der Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung vorausgesetzt, als kommunikativer „Türöffner“, damit ein Feedback gut angenommen werden kann.

Geschieht dies zudem in einer von gegenseitiger Wertschätzung geprägten Beziehung, können auch die Mentorinnen und Mentoren einen Nutzen aus ihrer Mentorentätigkeit ziehen. Sie erhalten z.B. neue Impulse von den Lehrerinnen und Lehrern in Ausbildung oder werden angeregt, ihr eigenes unterrichtliches Handeln neu zu reflektieren.

1.2 Welche Aufgaben haben Mentorinnen und Mentoren?

Als **die zentrale Bezugsperson** übernehmen Mentorinnen und Mentoren folgende Aufgaben:

Sie unterstützen die Lehrkraft in Ausbildung organisatorisch, durch...

- Einführen in das Schulleben, das Kollegium und den Fachbereich.
- Einweisen in die Funktionalität der Fach- und Klassenräume.
- Zugänglichmachen der Bildungspläne, der didaktischen Jahrespläne/Stoffverteilungspläne sowie der eingeführten Schulbücher und Handreichungen.
- Unterstützen bei der Wahl geeigneter Klassen und Schularten.

Sie beraten die Lehrkraft in Ausbildung, durch...

- Besuche in deren Unterricht mit anschließender Beratung.
- Treffen von gemeinsam Zielvereinbarungen.
- Geben von professionellen Rückmeldungen.
- Fördern der Selbstständigkeit der Lehrkraft in Ausbildung als „Partner/in auf Augenhöhe“.
- Hospitationsangebote im eigenen Unterricht.

Sie bilden die Lehrerin/den Lehrer der Zukunft aus, durch...

- Berücksichtigen der Vorgaben der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung und deren aktuelle Umsetzung am Beruflichen Seminar Karlsruhe.
- Unterstützen bei der Planung und Vorbereitung des selbstständigen Unterrichts der Lehrkraft in Ausbildung.
- Teilnehmen an beratenden Unterrichtsbesuchen durch die Seminarlehrkräfte.

1.3 Grundlegendes zur Ausbildung am Beruflichen Seminar

Grundlage für die Lehrerausbildung am Beruflichen Seminar in Karlsruhe ist das nachfolgende verbindliche Papier, das auf der [Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes](#) zum Download bereitsteht.

Präzisiert wird dieses durch die Basiscurricula der Bereiche des Seminars und der darauf abgestimmten individuellen Ausbildungspläne.



- **Fachdidaktikstandards:**



Diese beschreiben die im Vorbereitungsdienst und im Direkteinstieg der wissenschaftlichen Lehrkräfte anzustrebenden Kompetenzen. Sie beruhen auf den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der KMK vom 16.12.2004), den „Ländergemeinsame inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 in der jeweils gültigen Fassung) sowie den „Ländergemeinsamen Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung“ (Beschluss der KMK vom 6.12.2012).

Das **Basismodell** für die Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsbewertung an beruflichen Schulen (überarbeitete, 4. Auflage 2023):

Mit diesem ebenfalls verbindlich einzusetzenden Instrument kann die Unterrichtsqualität umfassend beobachtet, analysiert, bewertet und wirksam weiterentwickelt werden. Im Zentrum der Unterrichtsbeobachtung steht der **Lernprozess** der Schülerinnen und Schüler.



Dieser wird bestimmt durch **drei zentrale Dimensionen**, die unterschiedliche Perspektiven bei der Beobachtung des Unterrichts ermöglichen:

- Das **Lehrerhandeln** fokussiert die Aktivitäten der Lehrkraft.
- Das **Schülerhandeln** nimmt die Lernenden in den Blick.
- Das **Lernangebot** zielt auf die didaktische und methodische Unterrichtsplanung und -durchführung.

Diesen drei Dimensionen sind jeweils drei **Beobachtungsfelder** zugeordnet:

Beobachtungsfelder für das Lehrerhandeln:

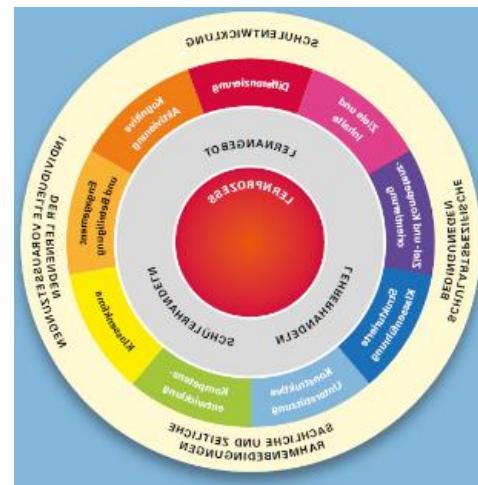
- Konstruktive Unterstützung
- Strukturierte Klassenführung
- Ziel- und Kompetenzorientierung

Beobachtungsfelder für das Schülerhandeln:

- Engagement und Beteiligung
- Klassenklima
- Kompetenzentwicklung

Beobachtungsfelder für das Lernangebot:

- Ziele und Inhalte
- Differenzierung
- Kognitive Aktivierung



Die den Beobachtungsfeldern im Basismodell zugeordneten **beobachtbaren Merkmale** zeigen beispielhaft (also nicht vollumfänglich!), wodurch die Beobachtungsfelder im Unterricht sichtbar werden können. Ziel des Basismodells ist es, unterschiedliche, strukturierte und objektive Zugänge bei der Unterrichtsbeobachtung zu schaffen.

Für die Hospitation ist ein Unterrichtsprotokollformular, u.U. mit einer Unterscheidung zwischen Beobachtung und Interpretation hilfreich (s.u.). Bei der anschließenden Beratung kann auf der Grundlage dieses Protokolls die Ausprägung verschiedener Beobachtungsfelder gemeinsam besprochen werden (s. auch „Webtool“ zum Basismodell auf <https://ubb.oes-bw.de>).

Beispielvorlage für ein Unterrichtsprotokoll

Schulart/Klasse:	Fach:	Datum:	Uhrzeit:
Stundenthema:	Klasse:	Lehrer/Lehrerin:	Schüler/innen:
Phase/Zeit	Beobachtung		Interpretation (Ideen, Vermutung, Wertung)

1.4 Wie kann eine *Beratung auf Augenhöhe* gelingen?

Das Beratungsgespräch sollte idealerweise direkt nach dem Unterricht durchgeführt werden. Um die Selbstständigkeit der Lehrkraft in Ausbildung zu fördern, empfiehlt sich ein Gespräch auf kollegialer Augenhöhe mit professionellen Rückmeldungen und einer abschließenden gemeinsamen Zielvereinbarung.

Hilfreiche Grundhaltungen des Beraters

- **Wertschätzung:** Der Berater zeigt Interesse, kommuniziert verletzungsfrei und findet das richtige Maß an Anerkennung und Kritik.
- **Empathie:** Der Berater bemüht sich um weitgehendes Verständnis für die unterrichtsbezogene Intention und die Situation des Gegenübers.
- **Echtheit und Transparenz:** Nicht alles, was der Berater meint, muss er sagen, aber alles, was er sagt, muss er so meinen.
- **Förderung:** Er eröffnet der beratenen Person neue Möglichkeiten.
- **Konstruktivistische Sichtweise:** Auch objektive Beobachtungskriterien (vgl. Basismodell) schützen nicht vor Subjektivität. Deshalb empfehlen wir die im Unterrichtsprotokoll vorgeschlagene, bewusste Trennung von Beobachtung und subjektivem Anteil (Interpretationen, Bewertungen...).

Mögliche Struktur einer Beratung

- Rahmengestaltung, Auftragsklärung und Möglichkeit zur Selbstreflexion
- Gesprächsführung und Transparenz (Stärken / Schwächen offenlegen)
- Zielvereinbarungen
- Metaebene / Feedback der Lehrkraft in Ausbildung zur Beratung

Die sinnvolle Zielvereinbarung....

- bezieht sich auf ein **tatsächlich** erreichbares Ziel (evtl. Teilziele setzen).
- ist durch **beobachtbares** Verhalten beschrieben.
- nennt einen **Termin**, (bis) zu dem das vereinbarte Verhalten gezeigt wird.
- ist **positiv** und **direkt** formuliert (ohne Verneinungen und Vergleiche).
- formuliert den **Verzicht**, der nötig ist, um das Ziel zu erreichen.

Weitere Aspekte finden Sie in der „[Blauen Reihe 6: Qualitätsstandards für die Unterrichtsberatung](#)“ des Seminars Berufliche Schule Karlsruhe.



2. Informationen zum Vorbereitungsdienst R26

2.1 Allgemeine Informationen

Die Ausbildung und Überprüfung im Vorbereitungsdienst für wissenschaftliche Lehrkräfte ist gemäß der [BSPO](#) (Prüfungsordnung berufliche Schulen) vom 03.11.2015 (letzte Änderung vom 10.10.2023) in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Die nachfolgende Übersicht zeigt deren Umsetzung am Beruflichen Seminar Karlsruhe und an den Ausbildungsschulen.



1. Ausbildungsabschnitt		2. Ausbildungsabschnitt	
E I N F Ü R U N G S P H A S E	2. Unterrichtshalbjahr	1. Unterrichtshalbjahr	2. Unterrichtshalbjahr
	<i>Seminar</i>		
	Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none">• Pädagogik/Pädagogische Psychologie (78, 102 oder 120 Stunden)• Schulorganisation und Schulrecht (24 bzw. 30 Stunden)• Didaktik der Ausbildungsfächer (102 oder 125 Stunden)• Ergänzende Veranstaltungen (60 - 72 Stunden)		
	Beratungsbesuche 2 je Fach durch Ausbilder/in	Beratungsbesuche mind. 1 je Fach durch Ausb.	
	Verb. Ausbildungsgespräch 1 je Fach durch Ausbilder/in	Fakultatives Bilanzgespräch	
	<i>Ausbildungsschule</i>		
	Begl. Ausbildungsunter. 6 – 8 Wochenstunden, mind. 40 Std. angeleiteter Unterricht + 40 Std. Hospitation Schulkunde durch Schulleiter o. Vertreter Unterrichtsbesuche 1 je Fach durch Schulleiter/in	Selbständiger und begleiteter Unterricht 11 – 13 Wochenstunden, davon mind. 10 Wochenstunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags Rückmeldung durch den Schulleiter während der gesamten Ausbildung	

Die Ausbildungstage am Seminar und an der Schule verteilen sich wie folgt:

	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
Montag	Schule	Schule
Dienstag	Seminar	Schule
Mittwoch	Schule	Schule
Donnerstag	Seminar	Schule
Freitag	Seminar	Seminar (bis Weihnachtsferien)

2.2 Die Ausbildung am Seminar (§12 [BSPO](#))

2.2.1 Informationen zu den Allgemeinen Lehrveranstaltungen

- Die „Allgemeinen Veranstaltungen“ umfassen die Fächer Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Schulrecht und Schulorganisation.
- Die vierstündigen Lehrveranstaltungen finden immer freitags statt.
- Hinzu kommen vier Tage „Ergänzende Veranstaltungen“ mit achtstündigen Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themenschwerpunkten.

2.2.2 Informationen zur Ausbildung in den Fachdidaktiken

- Im 1. Ausbildungsbereich sind dies achtstündige Veranstaltungen.
- Im zweiten Ausbildungsbereich finden bis zu den Weihnachtsferien regelmäßig, in der Regel vierstündige Veranstaltungen statt.
- Die Seminarlehrkraft führt zu Beginn der Ausbildung ein Lehrbeispiel vor.
- Im Rahmen der Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen finden Lehrübungen an den Ausbildungsschulen statt. Die Mentorin bzw. der Mentor unterstützt die Lehrkraft in Ausbildung bei der schulischen Organisation, braucht bei der Lehrübung jedoch nicht zwingend anwesend sein.
- Führt die Seminarlehrkraft eine Blended-Learning-Sequenz durch, kann diese bis zu 16 Präsenzstunden durch E-Learning-Sequenzen ersetzen.

2.2.3 Informationen zu den Beratungsbesuchen der Seminarlehrkraft

Gemäß den Vorgaben der BSPO wird die Lehrkraft in Ausbildung regelmäßig von der Seminarlehrkraft im Unterricht besucht und anschließend beraten.

- Beratungsbesuche sollen i.d.R. in verschiedenen Klassen/Schularten stattfinden, dabei soll die Berufsschule bzw. die Berufsfachschule in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal berücksichtigt werden.
- Unmittelbar nach dem Unterricht führen die Seminarlehrkraft und die Referendarin bzw. der Referendar ein Gespräch. Sie halten wesentliche Aspekte sowie vereinbarte Ziele zeitnah in einem Ergebnisprotokoll fest.
- Die Referendarin/der Referendar erhält eine Kopie des Protokolls.
- Die Mentorin bzw. der Mentor wird zu den Beratungsbesuchen eingeladen, da sie/er die Lehrkraft in Ausbildung bei der Umsetzung der vereinbarten Ziele im Unterrichtsalltag begleitet. (s. oben Blaue Reihe 6)

- Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts wird in jedem Fach - i.d.R. beim letzten Beratungsbesuch - ein **Ausbildungsgespräch** geführt. Die Lehrkraft in Ausbildung informiert die Mentorin bzw. den Mentor über den Termin (vgl. Merkblatt auf S.16).

2.3 Die Ausbildung an der Schule (§13 [BSPO](#))

2.3.1 Hospitation und selbstständiger Unterricht im 1. Ausbildungsabschnitt

§13 (3) "Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungunterricht). [...]. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichtet werden."

- 6-8 Hospitationsstunden pro Woche

Ausführungsbestimmung am Beruflichen Seminar Karlsruhe:

Es wird der Nachweis von mindestens 40 Hospitationsstunden verlangt, die möglichst gleichmäßig auf die beiden Ausbildungsfächer verteilt sind.

- Über beide Ausbildungsfächer hinweg müssen mindestens 40 Stunden begleitet unterrichtet werden.

Ausführungsbestimmung am Beruflichen Seminar Karlsruhe:

Die Unterrichtsstunden sind **angemessen** zu verteilen:

- auf die Ausbildungsfächer
- auf die verschiedenen Schularten

- Referendarinnen und Referendare mit einem dritten Ausbildungsfach unterrichten in diesem mind. 20 Unterrichtsstunden (§ 30 (1) i.V.m. § 13 (3) [BSPO](#)); die Hospitationsstunden richten sich nach den Möglichkeiten der Ausbildungsschule.

2.3.2 Selbstständiger Unterricht im 2. Ausbildungsabschnitt

§13 (4) „Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich 11 bis 13, bei Schwerbehinderung in der Regel 10 bis 12, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauf-

trags. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird.“

- mindestens 10 Wochenstunden kontinuierlich selbstständiger Unterricht
- Gesamtlehrauftrag: maximal 13 Wochenstunden

2.3.3 Nachweispflicht der schulpraktischen Ausbildung

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss ist u.a. die ordnungsgemäße Teilnahme an der schulpraktischen Ausbildung. Als Nachweis gegenüber der Schulleitung der Ausbildungsschule und gegenüber der Seminarleitung dokumentiert die Lehrkraft in Ausbildung deshalb alle im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung geleisteten Unterrichtsstunden (ohne Lehrübungen).

Nachweis im 1. Ausbildungsabschnitt:

- Unterrichtete bzw. hospitierte Unterrichtsstunden werden nach Ausbildungsfächern sortiert auf dem Formular „Einelnachweis“ dokumentiert.
- Die Referendarin bzw. der Referendar legt ihren Seminarlehrkräften das Formular mit den Einelnachweisen bei den Beratungsbesuchen vor.
- Die Referendarin bzw. der Referendar fertigt eine Zusammenstellung zur schulpraktischen Ausbildung mit Hilfe des Formulars „Zusammenstellung der schulpraktischen Ausbildung“ an.
- Die Zusammenstellung ist vor dem Ende des ersten Ausbildungsabschnitts der Schulleitung und den Seminarlehrkräften zur Unterschrift vorzulegen und der Direktion des Seminars zusammen mit sämtlichen Einelnachweisen spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien über das Sekretariat des Seminars abzugeben.

Nachweis im 2. Ausbildungsabschnitt:

- Für den zweiten Ausbildungsabschnitt, in dem überwiegend selbstständig unterrichtet wird, erfolgt der Nachweis durch die jeweiligen Stundenpläne und Klassenbucheinträge.
- Das ausgefüllte Formular „Stundenplan“ ist dem Schulleiter zur Unterschrift vorzulegen und spätestens 14 Tage nach den Sommerferien im Sekretariat des Seminars abzugeben. Änderungen des Stundenplanes sind dem Seminar durch Überlassung eines neuen Formulars zu melden.

2.4 Überprüfung

2.4.1 Zeitlicher Verlauf der Prüfungen

Die genauen Prüfungszeiträume sind im Terminplan des Kultusministeriums festgelegt.

Sept	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli
SR/SO	UP zus. Fach	UP Gym.	UP 1	UP 2	UP 3	UP 4	Päd. Päd.-Psy.		Wiederholung	
Ab dem R24 gibt es keine Dokumentation mehr!										
SR/SO										
UP zus. Fach										
UP Gym.										
UP 1										
UP 2										
UP 3										
UP 4										
Päd. /Päd.-Psy.										
FD 1										
FD 2										
Wiederholung										

SR/SO Mündliche Prüfung Schulorganisation, Schulrecht, Beamtenrecht

UP zus. Fach *Unterrichtspraktische Prüfung im zusätzlichen Ausbildungsfach*
 UP Gym. *Gymnasiale Zusatzlehrprobe*

UP 1 Unterrichtspraktische Prüfung

UP 2 Unterrichtspraktische Prüfung

UP 3 Unterrichtspraktische Prüfung

UP 4 Unterrichtspraktische Prüfung

Päd. /Päd.-Psy. Mündliche Prüfung Pädagogik und Pädagogische Psychologie

FD 1 Kolloquium Fachdidaktik 1

FD 2 Kolloquium Fachdidaktik 2

Wiederholung Zeitraum für Wiederholungsprüfungen

2.4.2 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Prüfungsteil	Gewichtung
Schulrecht/Schulorganisation (mündliche Prüfung)	einfach (1,0)
Pädagogik, Päd. Psychologie (Kolloquium)	einfach (1,0)
Beurteilung der Unterrichtspraxis (je Fach 2 Lehrproben)	jeweils eineinhalb (4x1,5)
Fachdidaktik (je Fach 1 Kolloquium)	jeweils einfach (2x1,0)
Schulleiterbeurteilung	dreifach (3,0)

2.4.3 Regelung zur Beurteilung der Unterrichtspraxis (§21 (1) [BSPO](#))

Mindestens eine der unterrichtspraktischen Prüfungen findet in der **Oberstufe** statt, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der **Berufsschule** beziehungsweise **Berufsfachschule**.

2.4.4 Transparenz bei der Beurteilung

Die nachfolgende Tabelle zeigt Dokumente auf, die Prüferinnen und Prüfern in Beurteilungssituationen helfen können die Gütekriterien (Validität, Reliabilität und Objektivität) zu erfüllen.

Prüfung	Dokument
Unterrichtspraxis (Lehrproben)	KM-Handreichung „Beurteilung der Unterrichtspraxis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen“ Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung und –bewertung an beruflichen Schulen 4. Auflage 2023
Kolloquien (Fachdidaktik/Pädagogik)	Blaue Reihe Band 7 „Qualitätsstandards für die Beurteilung des fachdidaktischen Kolloquiums und der mündlichen Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie“

2.4.5 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§10 (4) [BSPO](#))

Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes verlängert sich **einmal um längstens sechs Monate**, wenn - das Seminar - **oder** die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Die Seminarleitung berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Referendarin in einem Schreiben mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule darüber dem Regierungspräsidium bis Mitte Dezember. Der Referendar erhält daraufhin ein Schreiben vom Regierungspräsidium, dass der Vorbereitungsdienst beendet ist! (vgl. Merkblatt auf S.18).

2.5 Hilfreiche Handreichungen rund um die Mentorentätigkeit

Aus der Reihe „*Wirksamer Unterricht*“ (WU) des IBBW*:

- **Kognitive Aktivierung** im Unterricht (WU-Band 2)

Es wird deutlich beschrieben, dass eine allgemeine Aktivität der Lernenden (sog. „Hand-on-Aktivitäten“) nicht mit einer hohen kognitiven Aktivierung gleichzusetzen ist. An verschiedenen Beispielen wird aufgezeigt, wie ein kognitiv aktivierender Unterricht gelingen kann.



- **Aufgaben im Fachunterricht** (WU-Band 6)

Aufgaben sind zentral für die kognitive Aktivierung, da es kein Lernen und kein Lehren ohne Aufgaben gibt.



- **Sprachsensibler Fachunterricht** (WU-Band 8)

In beruflichen Bildungsgängen mit seinen heterogenen Schülergruppen kommt einem sprachsensibel gestalteten Fachunterricht eine herausragende Rolle zu. Eine gezielte Sprachbildung ist gerade im Fachunterricht unerlässlich, um eine allgemeine und berufliche Handlungskompetenz zu fördern.



- **Einsatz digitaler Medien für einen wirksamen Unterricht** (WU-Band 9)

Digitale Medien sind aus dem Schulalltag nicht mehr wegzudenken. Lehrkräfte erhalten in diesem Band einen Einblick in die wirksame Nutzung digitaler Medien, der sie dabei unterstützen soll, diese passgenau in ihrem Unterricht einzusetzen.



* https://ibbw-bw.de/_Lde/Startseite/Empirische-Bildungsforschung/Publikationsreihe-Wirksamer-Unterricht

Merkblatt Ausbildungsgespräch

Informationen für:

Seminarlehrkräfte, Lehrkräfte in Ausbildung, Mentorinnen und Mentoren

R-Kurs, D-Kurs, TLAL:

Laut BSPO §12 (4) ist ein verbindliches Ausbildungsgespräch vorgeschrieben, „das eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit weiteren Seminarlehrkräften und der Mentorin oder dem Mentor gemeinsam gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar führt. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Gespräch unmittelbar vor den Prüfungen.“ Die Regelung am Seminar Karlsruhe sieht vor, dass in jedem Ausbildungsfach ein verbindliches Ausbildungsgespräch geführt wird. Bei der Planung des Gesprächs bezieht die Seminarlehrkraft die Lehrkraft in Ausbildung und die Mentorin / den Mentor mit ein. Alle Beteiligten können Impulse einbringen und Themen vorschlagen. Eine Teilnahme der Mentorin / des Mentors am Ausbildungsgespräch ist wünschenswert.

TLHW-Kurs:

Laut APrOTL §12 (4) sind zwei verbindliche Ausbildungsgespräche vorgesehen: „...eines vor den unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 21, statt. Die Ausbildungsgespräche führt jeweils eine Seminarlehrkraft mit der Anwärterin oder dem Anwärter, gegebenenfalls mit weiteren Seminarlehrkräften und gegebenenfalls der Mentorin oder dem Mentor. Nach Bestehen der in § 17 Nummer 2 bis 6 genannten Prüfungsteile kann auf Wunsch der Anwärterin oder des Anwärters ein Bilanzgespräch unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen, sonstiger dienstlicher Erkenntnisse, der Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen mit Blick auf die Berufseingangsphase der Anwärterin oder des Anwärters mit mindestens einer der in Satz 2 genannten Personen geführt werden.“

Bei der Planung des Gesprächs bezieht die Seminarlehrkraft die Lehrkraft in Ausbildung und die Mentorin / den Mentor mit ein. Alle Beteiligten können Impulse einbringen und Themen vorschlagen. Eine Teilnahme der Mentorin / des Mentors am Ausbildungsgespräch ist wünschenswert.

Merkblatt Ausbildungsgespräch

Das Ausbildungsgespräch hat das Ziel, das bisher Erreichte zu reflektieren und den weiteren Entwicklungsbedarf zu identifizieren. Es wird getragen von Wertschätzung, Empathie, Echtheit und Transparenz. Jedes Ausbildungsgespräch wird auf dem Formular „Beratungsbesuche und verbindliche Ausbildungsgespräche“ dokumentiert.

Die folgende Aufzählung möglicher Gesprächsinhalte dient der Orientierung:

- Motivation für die Ausbildung zur Lehrerin bzw. zum Lehrer an Beruflichen Schulen
- Erwartungen und Zielsetzungen der Lehrkraft in Ausbildung:
 - Welche wurden erfüllt? Was hat hierzu beigetragen?
 - Welche nicht? Warum?
- Prozess des Einlebens
 - am Seminar
 - an der Ausbildungsschule
 - Wodurch wurde das Einleben gefördert, wodurch wurde es erschwert?
- Problemsituationen
 - am Seminar
 - an der Ausbildungsschule
- Umgang mit Belastungen bzw. schwierigen Ausbildungs- sowie Schulsituationen
 - Was hat geholfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen?
 - Wo wurden Hilfestellungen vermisst, wo werden weitere benötigt?
- Eigener Kompetenzzuwachs und noch vorhandene Kompetenzdefizite; Einschätzung der eigenen Leistungen und möglicher Schwächen
- Erwartungen an den 2. Ausbildungsabschnitt
 - Themenbereiche
 - eigene Zielsetzungen für den weiteren Ausbildungsverlauf
 - benötigte Hilfestellungen, Unterstützungen
- noch offene Fragen

Merkblatt: Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen der Versagung selbstständigen Unterrichts am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts

Für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gilt § 10 (4) der BSPO bzw. § 10 (4) der APrOTL: „Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt¹.“

- Im Fall der Versagung selbstständigen Unterrichts verlängert das Regierungspräsidium den ersten Ausbildungsabschnitt in der Regel um sechs Monate bis zum 31. Januar des Folgejahres. In der Verlängerung kürzt das Regierungspräsidium die Anwärterbezüge üblicherweise um 15%².
- In der Verlängerung gelten weiterhin die Vorgaben für den ersten Ausbildungsabschnitt (§ 13 (3) BSPO): „...hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden [verteilt auf die beiden Ausbildungsfächer] ...; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleiteten Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungunterricht). Sie nehmen an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil...“ Der Verlängerungszeitraum soll zur Weiterentwicklung der für die Übernahme selbstständigen Unterrichts maßgeblichen Kompetenzen genutzt werden. Daher ist es sinnvoll, die vorgeschriebene Wochenstundenzahl überwiegend begleitet zu unterrichten.
- In der Verlängerung nehmen die Referendarinnen und Referendare weiterhin an den Seminarveranstaltungen ihres Kurses teil.
- Über die Anwesenheit an der Schule macht die BSPO keine Vorgaben. Die Referendarinnen und Referendare sollen genügend Zeit haben, sich auf ihren Unterricht vorzubereiten. Für die Unterrichtsreflexion mit der Mentorin oder dem Mentor sollen ebenfalls ausreichende Zeitfenster eingeplant werden
- Die Referendarinnen und Referendare dokumentieren in der Verlängerung alle hospitierten und unterrichteten Stunden und geben das Formular „Einzelnachweis der schulpraktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt“ und das Formular „Zusammenstellung der schulprakt-

Merkblatt: Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen der Versagung selbstständigen Unterrichts am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts

ischen Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt“ mit allen Unterschriften am Ende des Verlängerungshalbjahrs (Ende Januar) im Sekretariat des Seminars ab. Die regulär von Februar bis Juli geführten Einzelstundennachweise geben die Referendarinnen und Referendare vor den Sommerferien ab.

- Im Verlängerungshalbjahr führen die Ausbilderinnen und Ausbilder des Seminars in der Regel zwei Beratungsbesuche je Ausbildungsfach durch. Die Entscheidung über die Anzahl der Beratungsbesuche liegt bei den Ausbilderinnen und Ausbildern.
- Die Referendarinnen und Referendare, deren Vorbereitungsdienst verlängert wurde, nehmen in der Regel an der im ursprünglichen Terminplan ausgewiesenen mündlichen Prüfung in Schulrecht/Schulorganisation teil. Für alle weiteren Prüfungsteile erstellt das LLPA einen gesonderten Terminplan und sendet ihn im Januar des Folgejahres an die Referendarinnen und Referendare in der Verlängerung, an deren Ausbildungsschulen und ans Seminar. Alle Prüfungsbestandteile verschieben sich um etwa sechs Monate.
- Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet „die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule darüber dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums“ (§ 10 (4) BSPO).
- Sollte von Schule und Seminar festgestellt werden, dass die Referendarinnen und Referendare nun selbstständigen Unterricht übernehmen können, richtet sich der Umfang der Unterrichtsverpflichtung im weiteren Ausbildungsverlauf nach den Maßgaben der BSPO.

¹ Der Termin für die Abgabe der Versagung bei der Seminarleitung kann dem Terminplan des LLPA entnommen werden.

² § 84 Landesbesoldungsgesetz BW

3. FAQs

Wie viele Stunden müssen die Referendare im 1. Ausbildungsabschnitt unterrichten?

Nach § 13 (3) der BSPO muss der Referendar während des ersten Ausbildungsabschnitts wöchentlich in sechs bis acht Unterrichtsstunden hospitieren und dabei zunehmend selbst unterrichten (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt Aufgaben des Klassenlehrers und der Gremien der Schule kennen. Insgesamt muss er im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichten und 40 Stunden hospitieren. Die Unterrichtsstunden sind angemessen auf die beiden Ausbildungsfächer und auf die unterschiedlichen Schularten zu verteilen.

Was sind "angeleiteten Stunden"?

Angeleitete Stunden gehören nicht zum selbstständig erteilten Lehrauftrag der Direkteinsteiger. Es sind Stunden von einem Fachlehrer oder vom Mentor, die von der Referendarin bzw. dem Referendar übernommen werden und zu denen er von diesem ein Feedback bekommt.

Wie viele Deputatsanrechnungsstunden gibt es für die Mentorentätigkeit?

Nach der Verwaltungsvorschrift (VwV Anrechnungsstunden für Lehrkräfte 0301-51 Ziffer IV 1.4, K. u. U. vom 14. Juli 2014 S. 96) können Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter und Referendare, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung ableisten, sowie für direkt eingestellte Wissenschaftliche und Technische Lehrer in der Pädagogischen Schulung je Lehrkraft in Ausbildung **1,5 Wochenstunden** in Anspruch nehmen. Die Anrechnung von 1,5 Wochenstunden steht somit der Schule je Lehrkraft in Ausbildung für die gesamte Ausbildungszeit zur Verfügung (nicht je Mentor und Jahr). Verantwortlich für die Vergabe ist die Schulleitung.

Muss der Mentor beim Beratungsbesuch des Seminarausbilders anwesend sein?

Im Sinne einer dualen Ausbildung und in Ableitung des § 12(2) und §13(2) der BSPO hält der Mentor mit dem Ausbilder Kontakt und es tauschen sich alle an der Ausbildung Beteiligte aus. Ein gemeinsam erlebter Unterrichtsbesuch und

das anschließende Beratungsgespräch bieten sich dafür als Gesprächsgrundlage optimal an.

Wie sieht die Ausbildung bei einem Referendar mit drei Ausbildungsfächern aus?

Referendarinnen mit einem dritten Ausbildungsfach nehmen nach § 30 (2) der BSPO an einem mind. 30 Stunden umfassenden begleitenden Ausbildungskontakt teil, davon unterrichten sie mindestens 20 Stunden; die Hospitationsstunden richten sich nach den Möglichkeiten der Ausbildungsschule.

"Drittachüler" - 3. Ausbildungsfach - gibt es da überhaupt einen Unterschied?

Ja, den Unterschied gibt es: "Drittachüler" sind "im Dienst befindliche Lehrkräfte", die nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes zusätzlich noch die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erwerben; die Drittachulausbildung erstreckt sich von Januar - Dezember eines Kalenderjahres. Nicht zu verwechseln mit Referendaren, die bereits während des Vorbereitungsdienstes in drei Fächern ausgebildet werden.

Wer entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes?

Der erste Ausbildungsabschnitt verlängert sich einmal längstens um 6 Monate, wenn das Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist. Die Seminarleitung teilt dem RP die Verlängerung mit. (§ 10 (4) BSPO) (siehe Merkblatt S. 18)

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne:

Susanne Thimet
Direktorin
Susanne.Thimet@seminar-bs-ka.kv.bwl.de
0721-60591 201

Eckhard Rein
Stellvertretender Direktor
Eckhard.Rein@seminar-bs-ka.kv.bwl.de
0721-60591 202

**sowie Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
am Beruflichen Seminar Karlsruhe**

für die Organisation des R-Kurses
Elisabeth Siegmund - 0721-60591 217
Elisabeth.Siegmund@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den Bereich Fremdsprachen
Rudolf Jansen - 0721-60591 214
Rudolf.Jansen@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den Bereich Informationswissenschaften
Bertold Altaner - 0721-60591 211
Bertold.Altaner@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den Bereich Ingenieurwissenschaften
Klaus-Dieter Birnbräuer - 0721-60591 218
Klaus-Dieter.Birnbräuer@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den Bereich Mathematik/Naturwissenschaften
Jürgen Schorn-Heim - 0721-60591 216
Juergen.Schorn-Heim@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den Bereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Steffi Hickel - 0721-60591 219
Steffi.Hickel@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

für den Bereich Wirtschaftswissenschaften
Uwe Hüpping - 0721-60591 213
Uwe.Huepping@seminar-bs-ka.kv.bwl.de

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe
(Berufliche Schulen)

Kaiserallee 11
76133 Karlsruhe
0721 - 60591 200
<https://bs-ka.seminare-bw.de>



Diese Broschüre und weitere Handreichungen für die Lehrerbildung finden Sie auf unserer Homepage.